

05.08.94

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/7881 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

- Drucksache 12/6838 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.08.94

Erster Durchgang: Drs. 933/93

26.08.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.